



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde
Publikationsdatum: SHAB, KABZH 03.12.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 03.12.2022
Meldungsnummer: SB04-0000004099

Publizierende Stelle
Betreibungsamt Zürich 1, Gessnerallee 50, 8001 Zürich

Pfändungsanzeige/-urkunde Liongate Capital AG in Liquidation

Schuldner:
Liongate Capital AG in Liquidation
CHE-102.704.911
Bahnhofstrasse 10
8001 Zürich

Gläubiger:
Helsana Unfall AG
CHE-448.673.211
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

Vertreter:
Helsana Versicherungen AG
CHE-102.695.608
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf

Angaben zur Pfändungsanzeige und -urkunde:
Schuldbetreibung/en Nr. 118226

Forderungen:
CHF 2'168.10 nebst Zins zu 5 % seit 13.05.2021
Prämien Akonto VVG 01/2021 - 12/2021

CHF 8.30
Zinsen VVG

CHF 18.30
Betriebskosten VVG

CHF 35.00
Mahngebühren VVG 03/2021

Zusätzliche Kosten:

Betriebs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der Schuldnerin bzw. ihrem Vertreter wird hiermit angezeigt, dass der Gläubiger für die aufgeführten Forderungen die Pfändung verlangt hat. Der Vertreter wird aufgefordert, bis am 10. Dezember 2021 auf dem Betreibungsamt Zürich 1 zu erscheinen. Die Schuldnerin wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie gemäss Art. 91 Abs. 1 SchKG bei Straffolge verpflichtet ist, der Pfändung beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen sowie ihre Vermögensgegenstände anzugeben (soweit dies zu einer genügenden Pfändung nötig ist).

Kommt der Vertreter der Schuldnerin dieser Aufforderung nicht nach, so wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in Abwesenheit vollzogen. Falls keine pfändbaren Vermögenswerte festgestellt werden können, wird, in Anwendung von BGE 120 III 110, dem Gläubiger ein Verlustschein nach Art. 115 SchKG ausgestellt. Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner.

Kontaktstelle:

Betriebsamt Zürich 1
Gessnerallee 50
8001 Zürich

Bemerkungen:

- 1) Organ: Hoff Tore, unbekanntes Aufenthaltsort
- 2) Das Konkursverfahren über die Schuldnerin wurde mit Urteil vom 01.11.2021 mangels Aktiven eingestellt